



**Polzeiverordnung
der Großen Kreisstadt Radeberg mit den Ortsteilen
Großerkmannsdorf, Ullersdorf und Liegau–Augustusbad
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung,
zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie
über das Anbringen von Hausnummern
vom 25.09.2024
(PoIVO Stadt Radeberg)**

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Bekleben, Bemalen	3
§ 4 Gefahren durch Tiere	3
§ 5 Verunreinigung durch Tiere	4
§ 6 Schutz der Nachtruhe	4
§ 7 Haus- und Gartenarbeiten	5
§ 8 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u.ä.	5
§ 9 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern	5
§ 10 Aktives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen	6
§ 11 Sichtbehindernder Bewuchs	6
§ 12 Abbrennen offener Feuer.....	6
§ 13 Hausnummern	7
§ 14 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse	7
§ 15 Ordnungswidrigkeiten	8
§ 16 Inkrafttreten.....	10
§ 17 Zustimmungserfordernis.....	10

**Polizeiverordnung
der Großen Kreisstadt Radeberg mit den Ortsteilen Großerkmannsdorf,
Ullersdorf und Liegau–Augustusbad
gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor
öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern
(PoIVO Stadt Radeberg)**

Die Stadt Radeberg erlässt auf Grund von §§ 32 Abs. 1, 35, 37 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 4, § 2 Abs. 1 und § 39 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes (SächsPBG) in der jeweils geltenden Fassung nach Beschluss des Stadtrates vom ... folgende Polizeiverordnung:

I - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Polizeiverordnung gilt für öffentliche Straßen und für öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sowie für deren Einrichtungen in dem Gebiet der Stadt Radeberg einschließlich der Ortsteile Großerkmannsdorf, Ullersdorf und Liegau–Augustusbad gemäß Anlage 1. Sie gilt auch, wenn die Störung von Privatgrundstücken ausgeht.
- (2) Die Stadt Radeberg ist Ortpolizeibehörde im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 4 SächsPBG.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Durchlässe, Treppen, Passagen, der Marktplatz, öffentliche Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie allgemein zugängliche Kinderspielplätze und allgemein zugängliche Sportplätze. Begrünte Verkehrsnebenanlagen sind hiervon ebenso erfasst.
- (3) Einrichtungen von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen sind alle Gegenstände und baulichen Anlagen, die zu ihrer zweckdienlichen Benutzung dauerhaft oder vorübergehend aufgestellt oder angebracht sind, insbesondere Bänke, Stühle, Tische, Abfallbehälter, Wertstoffcontainer, Spielgeräte, Fahrgastunterstände, Beleuchtungsmasten, Bauzäune, Sperrketten und Pfosten sowie Brunnen und Wasserbecken.

- (4) Menschenansammlungen sind alle für jedermann zugängliche, zielgerichtete, nicht sofort überschaubare Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen und auf diesen gleichgestellten Plätzen zum Zweck des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlags oder zu ähnlichen Zwecken, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte. Die Vorschriften des Versammlungsgesetzes und des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge im Freistaat Sachsen (SächsVersG) bleiben von Satz 1 unberührt.

II - Umweltschädliches Verhalten

§ 3 Unerlaubtes Plakatieren, Bekleben, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern oder Folien (Plakatieren), die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von öffentlichen Straßen oder öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen aus sichtbar sind, verboten. Verboten ist auch das Veranlassen oder Dulden einer Plakatierung durch den Veranstalter, Auftraggeber oder eine sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird. Eine Duldung liegt auch vor, wenn das Plakatieren durch den Dritten von den Verantwortlichen des Satzes 2 nicht durch zumutbare Vorkehrungen verhindert wird. Dem Plakatieren steht das Bemalen, Bekleben und Beschriften von Flächen gleich.
- (2) Das Verbot des Abs. 1 gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) und für das Bekleben, Beschriften und Bemalen auf dafür zugelassenen Flächen sowie für im Sinne des Absatzes 4 erteilte Ausnahmegenehmigungen.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes nicht zu befürchten ist.
- (4) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung, des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung, der Sondernutzungssatzung der Stadt Radeberg und die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 4 Gefahren durch Tiere

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen und Tiere nicht belästigt oder gefährdet und Sachen nicht beschädigt werden.
- (2) Das Halten von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die durch ihre Körperkräfte, Gifte oder Verhalten Personen gefährden können, ist der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Hunde sind auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen innerhalb bebauter Ortslage sowie auf gekennzeichneten Wanderwegen zum Schutz von Menschen, Tieren und Sachen stets von einer geeigneten Person an der Leine zu führen. Ausgewiesene Freilaufflächen bleiben hiervon unberührt. Hunde müssen in Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.
- (4) Zum Führen eines Tieres ist jede Person geeignet, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.
- (5) Die Absätze 2 bis 4 gelten nicht für Jagdhunde im waidgerechten Einsatz, Diensthunde im polizeilichen Einsatz und Assistenzhunde.
- (6) § 28 Straßenverkehrs-Ordnung, § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz und die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Verunreinigung durch Tiere

- (1) Halter und Führer von Tieren haben dafür Sorge zu tragen, dass das Tier die Notdurft nicht auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen verrichtet. Dennoch dort abgelegter Tierkot ist vom Tierführer sofort zu beseitigen. Dafür ist ein geeignetes Behältnis mitzuführen und auf Verlangen den Vollzugskräften vorzuweisen.
- (2) Die Vorschriften des Sächsischen Straßengesetzes, der Straßenverkehrs-Ordnung sowie die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

III - Schutz vor Lärmbelästigungen

§ 6 Schutz der Nachtruhe

- (1) In der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr sind alle Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen vermeidbar zu stören.
- (2) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung von der Nachtruhe störenden Arbeiten oder sonstigen Handlungen erfordern. Soweit hierfür nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt; bspw. der Betrieb von motorisierten Arbeits- und Gartengeräten in Wohngebieten.

§ 7 Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen nicht an Sonn- und Feiertagen und an Werktagen nicht in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchgeführt werden.
- (2) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes, insbesondere die 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmverordnung – 32. BImSchV) bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten u. ä.

- (1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht belästigt werden.
- (2) Abs. 1 gilt nicht:
 1. bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten und Messen im Freien und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen,
 2. für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.
- (3) Die Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen und des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen. Ebenso ist es untersagt, öffentliche Straßen, Gehwege und Grün- und Erholungsanlagen durch weggeworfene Abfälle zu verschmutzen.
- (2) Es ist untersagt, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.
- (3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen, des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Verordnung unberührt.

IV - Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 10 Aktives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

- (1) Auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es verboten:
1. aktiv zu betteln. Aktives Betteln liegt beispielsweise vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg verstellt, ihn an der Kleidung festhält oder bei wiederholtem Ansprechen zusammen mit Nebengehenden den Passanten bedrängt,
 2. durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder sonstigen berauschenden Mitteln, andere Personen erheblich zu belästigen oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten,
 3. die Notdurft zu verrichten,
 4. zu nächtigen oder zu lagern,
 5. sich die öffentliche Ordnung störend zu verhalten.
- (2) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches und des Betäubungsmittelgesetzes bleiben unberührt. Im Übrigen gilt § 9 Abs. 4 entsprechend.

§ 11 Sichtbehindernder Bewuchs

- (1) Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte hat dafür Sorge zu tragen, dass
1. durch Hecken oder ähnliche Pflanzungen nicht die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen sowie die Sicht auf Verkehrseinrichtungen und -zeichen beeinträchtigt wird und
 2. im Bereich der Sichtdreiecke bei einmündenden öffentlichen Straßen und Wegen nur solche Pflanzungen erfolgen, die eine Wuchshöhe von 80 cm nicht überschreiten bzw. vorhandene Pflanzungen auf dieser Wuchshöhe gehalten werden.
- (2) Die Vorschriften des Baugesetzbuches, der Sächsischen Bauordnung und die vorhandenen B-Pläne der Stadt Radeberg bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 12 Abbrennen offener Feuer

- (1) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist das Abbrennen von offenen Feuern und Grillen ohne die Erlaubnis der Ortpolizeibehörde verboten.
- (2) Außerhalb von öffentlichen Straßen und öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist der Betrieb von Koch-, Grill- und Wärmefeuern mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten bis 1 m Durchmesser und 70 cm Feuerhöhe oder mit handelsüblichen Grillmaterialien (z.B. Grillbrikett) in handelsüblichen Grillgeräten genehmigungsfrei erlaubt. Die Feuer sind so abzubrennen, dass keine Belästigung anderer durch Rauch oder Gerüche entsteht.

- (3) Brauchtumsfeuer, das heißt offene Feuer, die regelmäßig wiederkehrend sind oder werden sollen, der Öffentlichkeit zugänglich sind sowie einem im öffentlichen Interesse liegenden Zweck unterliegen, im Durchmesser mehr als 1 m und in der Höhe mehr als 70 cm betragen, sind erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist rechtzeitig, jedoch mindestens 14 Tage vorher, bei der Ortspolizeibehörde zu beantragen.
- (4) Das Abbrennen nach Absatz 2 und 3 ist verboten, zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen, insbesondere bei extremer Trockenheit, der unmittelbaren Nähe eines Waldes oder eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen.
- (5) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes, des Sächsischen Kreislaufwirtschaft- und Bodenschutzgesetzes, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen sowie der Verordnungen nach Naturschutzrecht bleiben von dieser Regelung unberührt.

V - Hausnummern

§ 13 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt Radeberg festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und ggf. lateinischem kleingeschriebenem Buchstaben zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche und fehlerhafte Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern.
Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas Anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten erscheint.

VI - Schlussbestimmungen

§ 14 Zulassung von Ausnahmen und Erlaubnisse

- (1) Entsteht für den Betroffenen durch ein Verbot oder eine Beschränkung eine unbillige Härte, kann die Ortspolizeibehörde weitergehende Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, soweit keine überwiegenden öffentlichen Interessen einer Ausnahmeregelung entgegenstehen.

- (2) Von den Verboten des § 10 Abs. 1 Nr. 4 kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen zulassen, sofern sie im öffentlichen Interesse geboten erscheint oder überwiegende öffentliche Interessen einer Ausnahmeregelung nicht entgegenstehen.
- (3) Auf diese Polizeiverordnung gestützte Ausnahmeregelungen und Erlaubnisse können mit Nebenbestimmungen (Auflage, Befristung, Bedingung) versehen werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 39 Abs. 1 des SächsPBG in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1 unbefugt plakatiert oder entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 nicht dafür zugelassene Flächen beklebt, beschriftet oder bemalt,
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 und 3 als Veranstalter, Auftraggeber oder als sonstige Person, die auf den Plakaten oder Darstellungen als Verantwortlicher benannt wird, das unbefugte Plakatieren durch Dritte veranlasst oder duldet,
 3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet oder Sachen beschädigt werden,
 4. entgegen § 4 Abs. 2 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigt,
 5. entgegen § 4 Abs. 3 einen Hund ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumlaufen lässt, nicht angeleint oder in Menschenansammlungen ohne Maulkorb führt,
 6. entgegen § 5 Abs. 1 als Tierführer die durch das Tier verursachte Verunreinigungen nicht sofort entfernt, kein geeignetes Behältnis mit sich führt oder auf Verlangen den Vollzugskräften ein geeignetes Behältnis nicht vorzeigt,
 7. entgegen § 6 Abs. 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 Abs. 2 die Nachtruhe anderer in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr oder an Sonn- und Feiertagen von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr mehr als unvermeidbar stört,
 8. entgegen § 7 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, an Sonn- und Feiertagen oder an Werktagen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr durchführt,
 9. entgegen § 8 Abs. 1 durch die Nutzung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräten, Musikinstrumenten oder anderen mechanischen oder elektroakustischen Geräten zur Lauterzeugung andere belästigt,

10. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben Wertstoffcontainer stellt,
11. entgegen § 9 Abs. 1 Satz 2 öffentliche Straßen, Gehwege oder Grün- und Erholungsanlagen durch weggeworfene Abfälle verschmutzt,
12. entgegen § 9 Abs. 2 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
13. auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grünanlagen entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 aktiv bettelt,
14. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 2 andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt oder an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch hindert oder von der Nutzung abhält
15. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 3 die Notdurft verrichtet,
16. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 4 nächtigt oder lagert,
17. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 5 sich die öffentliche Ordnung störend verhält,
18. entgegen § 11 Abs. 1 es unterlässt, Beeinträchtigungen durch Hecken oder ähnliche Pflanzungen zu beseitigen,
19. entgegen § 12 Abs. 1 auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Grün- und Erholungsflächen offene Feuer abbrennt oder grillt,
20. entgegen § 12 Abs. 2 Koch-, Grill- oder Wärmefeuern in unbefestigten Feuerstellen oder Feuerstellen mit Durchmesser größer als 1 m oder mehr als 70cm Feuerhöhe abbrennt,
21. entgegen § 12 Abs. 2 Koch-, Grill- oder Wärmefeuern anders als mit geeignetem unbehandeltem und trockenem Holz oder handelsüblichen Grillmaterialien abbrennt,
22. entgegen § 12 Abs. 2 Feuer so abbrennt, dass eine Belästigung anderer stattfindet,
23. entgegen § 12 Abs. 3 Brauchtumsfeuer ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde abbrennt,
24. entgegen § 12 Abs. 4 trotz eines angeordneten Verbotes oder ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde oder unter Verstoß gegen Auflagen einer Erlaubnis Feuer abbrennt,
25. entgegen § 13 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit der festgesetzten Hausnummer versieht,

26. entgegen § 13 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 14 zugelassen worden ist,

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Polizeiverordnung tritt am 05.10.2024 in Kraft.

(2) Die Polizeiverordnung der Stadt Radeberg gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 27.03.2014 trat mit Ablauf des 27.03.2024 außer Kraft.

§ 17 Zustimmungserfordernis

Die erforderliche vorläufige Zustimmung nach § 38 Abs. 1 Satz 1 SächsPBG wurde am 26.06.2024 erteilt.

Verfahrensvermerke:

Der Stadtrat hat diese Polizeiverordnung am 25.09.2024 beschlossen. Sie wurde nach der örtlichen Bekanntmachungssatzung am 04.10.2024 durch Abdruck im amtlichen Teil der Wochenzeitung "die Radeberger" öffentlich bekannt gemacht. Sie ist damit am 05.10.2024 in Kraft getreten (§ 37 Abs. 2 Nr. 3 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes). Sie wurde dem Landratsamt mit Bericht vom _____ vorgelegt (§ 38 Abs. 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes).

Radeberg, 25.09.2024

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Anlage – Anlage 1 zum § 1 Abs. 1